

uns Antragstellung von Nicht-Buleuten bezeugt ist, sind ganz eigenthümlicher Art und bieten kein auf politische und administrative Anträge schlechthin anwendbares Analogon. Folgende Beispiele können dies zeigen.

Als auf Aristophons Antrag eine ausserordentliche Untersuchungs-Commission (*ζητηταί*) niedergesetzt worden war, bei welcher jene, die dem Staate ‚heilige oder fromme‘ Gelder schuldeten, angezeigt werden sollten, erschien Euktemon vor derselben mit der Anzeige (*ἐμήγυσεν*), dass Archebios und Lysitheides noch von ihrer Trierarchie her naukratisches Schiffsgut im Werthe von 9½ Talenten in Händen hätten. Euktemon erhält hierauf Zutritt zu dem Rath (*προσῆλθε τῇ βουλῇ*), ein Vorbeschluss des Rathes kommt zu Stande (*προβούλευμ' ἐγράφη*) und die darauf stattfindende Volksversammlung beschliesst, in Verhandlung über die Sache einzutreten (*πρὸς χειροτόνησεν ὁ δῆμος*), die hierauf ganz in den Formen einer gerichtlichen Procedur sich abspielt, indem Euktemon die Anklage, welcher sich der Rath in seinem *προβούλευμα* angeschlossen hatte (§ 11 τῆς βουλῆς *κατεγνωκίαις*), mit dem ganzen Beweisapparat führt und nachdem Androtion, Glauketes und Melanopos die Trierarchen vertheidigt,

*τὴν βουλὴν ἐν τῇ πρώτῃ ἔδρα*, aber dass das zu dem Zwecke geschehen sollte, dass dieser dort förmlich Anträge stelle, sagt sie nicht, am wenigsten einen Antrag *ἐς δὲ βρέαν ἐθελῶν καὶ ζευγυτῶν ἵνα τοὺς ἀποίκους* (diese Worte schliessen sich in dem Decret unmittelbar an die mitgetheilten an); denn dieser war ja angenommen, wie seine Aufzeichnung beweist. Böckh deutet (Monatsber. der Berl. Akademie 1853 S. 150 = Kl. Schr. VI 170) die Inschrift in folgendem Sinne: ‚Der Zusätze sind zwei. Erstlich, die Prytanie Erchtheis, entweder die im Amte befindliche oder die nächstfolgende, solle den Phantokles in der nächsten Sitzung in dem Rathe vorstellen, natürlich damit er weiter über seinen Vorschlag verhandle‘, und ähnlich Sauppe (Ber. der sächs. Gesellschaft der Wiss. V 1853 S. 35): ‚Phantokles beantragt, die Erchtheis solle in der ersten Sitzung ihn (den Phantokles) vor den Rath führen, damit er hier weitere Vorschläge über die Absendung der Ansiedler vorbringen und verhandeln könne‘. Es ist begreiflich, dass der Antragsteller darauf Gewicht legte und ebenso der Demos, der sich für sein Amendement entschieden, dass dasselbe seinen Intentionen gemäss zur Ausführung gelange, und daher die im Beschluss ausgesprochene Verpflichtung des Rathes, ihn zu hören. Eine solche Vorladung musste aber der Rath jeden Augenblick ohne Vollmacht vollziehen können. Dass aber der so Vorgeladene nun die Rechte eines Buleuten übte und einen Rathesoder Volksbeschluss unter seinem Namen einbringen konnte, wird durch dieses Zeugniß noch nicht erwiesen.